

# Gesetz.

wirksam für das Land Vorarlberg.

wodurch die §§. 4, 5, 13, 14, 16, 17, 20, 25, 29, 30, 48 des Gesetzes zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen abgeändert werden.

Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## Art. I.

Die §§. 4, 5, 13, 14, 16, 17, 20, 25, 29, 30, 48 des Gesetzes zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen für Vorarlberg vom 17. Jänner 1870 treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben künftig zu lauten:

### §. 4.

Soweit die vorhandenen Mittel es gestatten, ist auch besonders in bevölkerteren Orten und zunächst in den höheren Klassen die Trennung der bestehenden gemischten Schulen nach den Geschlechtern und die Errichtung eigener Mädchenschulen anzustreben. Dasselbe muß überall da erfolgen, wo die Anzahl der gesetzlich erforderlichen Lehrkräfte (§. 11 R. G. vom 14. Mai 1869) an einer Schule vier übersteigt.

### §. 5.

Art und Zeit der Errichtung von Bürgerschulen bestimmt der Landtag auf Grund dießbezüglicher Anträge der einzelnen Gemeinden. Die Errichtung derselben ist, soweit es die vorhandenen Mittel gestatten, in bevölkerteren Orten und daraus besonders in solchen, in welchen nicht bereits schon Realschulen oder Allen gleich zugängliche entsprechende Privat-Lehranstalten bestehen, anzustreben.

### §. 16.

Das Schulhaus soll auf einem trockenen Plage und wo möglich in der Mitte des Schulsprenghs stehen. Wo der Schulsprengh ganz oder zum größeren Theile das Kirchdorf umfaßt, soll ein solcher Platz in möglichster Nähe der Kirche gewählt werden. Bei Auswahl der Baustelle sind geräuschvolle Plätze und Straßen, so wie die Nähe lärmender oder solcher Gewerbe, welche einen unangenehmen oder gesundheitsnachtheiligen Geruch verbreiten, die Nachbarschaft von Sümpfen oder anderen Gewässern u. dergl. zu vermeiden. Ebenerdige Schulgebäude müssen mindestens 2 Schuh über den Niveau der Straße erhoben und ihre Fenster so angebracht werden, daß die Aufmerksamkeit der Kinder nicht durch Vorgänge außerhalb des Hauses abgelenkt werde. Auch soll mit einem Schulhaus kein Zinshaus in Verbindung gebracht werden.

### §. 14.

Die Anzahl der Lehrzimmer richtet sich nach der Zahl der für die Schule erforderlichen Lehrkräfte (§. 11 d. R. G. v. 14. Mai 1869). Sie sollen bei einer Höhe von mindestens 10 Fuß, für jedes Kind einen Flächenraum von 6 Quadrat Schuh besitzen, neßbei aber ausreichenden Platz für das Lehrpult und einen Kasten für die Schultafel und für freie Zugänge zu den Bänken darbieten, wobei auch auf einen wahrscheinlichen Zuwachs von Schülern Bedacht zu nehmen ist. In hochgelegenen,

besonders allseitig freistehenden Schulhäusern kann eine Reduktion der Höhe bis auf 8 Fuß zugelassen werden. Alle Lehrzimmer müssen gehörig licht sein und eine entsprechende Ventilation besitzen; mit der Wohnung des Lehrers dürfen sie in keiner unmittelbaren Verbindung stehen.

§. 16.

Die Stiegenhäuser oder Verbindungsgänge sollen luftig und licht, die Stiegen und Gänge entsprechend breit sein und erstere nie mit Spitzstufen konstruirt werden. Die Aborte sind so anzulegen, daß Stiegen, Gänge und Schullokaltäten davon nicht belästigt werden. Für jede Klasse ist ein und bei gemischten Schulen je zwei Aborte anzulegen.

Jedes Schulhaus ist mit dem nöthigen Trink- und Nutzwasser zu versehen. Zum Turnunterricht ist für einen angemessenen bedeckten Raum beim Schulhause zu sorgen.

§. 17.

Die näheren Anordnungen über die Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Theile, sowie über die erforderlichen Schuleinrichtungen werden vom Landes Schulrathe im Einverständnisse mit dem Landesauschusse, und zwar von Fall zu Fall getroffen

§. 20.

Die zeitweilige Auflassung einer öffentlichen Volksschule wird von der Landes Schulbehörde über Antrag des Orts Schulrathes und im Einvernehmen mit dem Bezirks Schulrathe verfügt.

§. 25.

Die Landes Schulbehörde kann, mit Rücksicht auf die örtlichen und anderen Verhältnisse bewilligen, daß unbeschadet der Bestimmungen des §. 32 schulpflichtige Kinder während der Sommermonate zeitweilig von dem Schulbesuche befreit werden. Für Schulen an Orten, wo die Verhältnisse den obligaten Besuch der Sommerschule außerordentlich erschweren oder unmöglich machen, kann der Landes Schulrath über Antrag des Orts Schulrathes und einverständlich der Bezirks Schulbehörde, eigene den Ortsverhältnissen angemessene Ausnahmsbestimmungen treffen.

§. 29.

Das Strafausmaß kann bis zu 10 fl. oder einer zweitägigen Einschließung gehen, wenn die Eltern aus strafbarer Gewinnsucht, oder unter anderen erschwerenden Umständen das Verkömniß herbeiführten.

§. 30.

Ebenso findet eine Erhöhung des Strafausmaßes statt, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter bezüglich einer schuldbaren Vernachlässigung des Schulbesuches (§§. 26, 28) der Kinder rückfällig erscheinen. In diesem Falle kann das Strafausmaß bis zu 20 fl. oder viertägiger Einschließung gehen. Erhalten solche Eltern für sich oder ihre Kinder Unterstützung aus Schulstiftungen, so kann ihnen dieselbe ganz oder theilweise entzogen werden.

§. 48.

Die dormalen bestehenden Nothschulen sind nach Thunlichkeit gleich den andern öffentlichen Volksschulen einzurichten, oder falls ihr Bestand nicht mehr als nothwendig erscheint, aufzulassen.

Art. II.

Mit dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes hat der Landeschef, beziehungsweise der Vorsitzende des Landes Schulrathes die zur Durchführung desselben nothwendigen Verfügungen einzuleiten.

Art. III.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. IV.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.